



Gemeinde
GEISTHAL-SÖDINGBERG

8153 Geistthal-Södingberg, Geistthal 83
Tel.: 03149/2204, Fax: 03149/22044
E-Mail: gde@geistthal-soedingberg.gv.at

Servicestelle:
8152 Södingberg 35, Tel.: 03142/8134

Zu diesem Zweck findet in der Zeit von **17.01.2022 bis 14.03.2022** (mind. 8 Wochen) die erforderliche öffentliche Auflage gem. § 38 Abs. 4 StROG 2010 idGF LGBl. Nr. 06/2020 statt.

In die Unterlagen zur 1. Änderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes 1.0, verfasst von Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH, Joanneumring 3/2, 8010 Graz, GZ: 21ÖR079 kann innerhalb der Anhörungsfrist im Gemeindeamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Amtsstunden Gemeindeamt Geistthal, Geistthal 83:

Mo-Fr: 08:00-12:00 Uhr

Do: 14:00-17:30 Uhr

Innerhalb der o.a. Frist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt gegeben werden.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin

Klaudia Stroißnig

Klaudia Stroißnig



Kundgemacht am 14.01.2022



Geistthal-Södingberg, am 13.01.2022

GZ.: 031-5/3-2021-SÖD

Betrifft: 1. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1.0 „Heizwerk“ – Auflage

Kundmachung zum Auflageverfahren

gem. § 38 StROG 2010 idgF

Die Gemeinde Geistthal-Södingberg beabsichtigt die 1. Änderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes 1.0 (Verfahren 1.01) vorzunehmen.

Die Flächenwidmungsplan – Änderung Nr. 1.01 „Heizwerk“ bezieht sich auf Teilflächen der Grdst. Nr. 265/5, 266 und 268/1, alle KG 63360 Södingberg, auf Basis Kataster-Naturdarstellung, GZ: 9132/21, verfasst von DI Georg Kerschbaumer Ziviltechniker-Geometer, Voitsberg, im Flächenausmaß von ca. 6.335 m².

Änderungen

- (1) Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 266 (zukünftige Teilfläche des Grdst. Nr. 265/5) KG 63360 Södingberg, im Flächenausmaß von ca. 900 m², wird anstelle von Bauland Gewerbegebiet (GG) mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,6 zukünftig als Sondernutzung im Freiland - Biomasseheizwerk (bmh) gem. § 33 (3) Z.1 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 06/2020 festgelegt. Der Verwendungszweck wird auf die Funktion eines Biomasseheizwerkes mit zugehörigen Anlagen und Nebeneinrichtungen eingeschränkt.
- (2) Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 266 (zukünftige Teilfläche des Grdst. Nr. 265/5) KG 63360 Södingberg, im Flächenausmaß von ca. 1.125 m², wird anstelle von Freiland (L) landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig als Sondernutzung im Freiland - Biomasseheizwerk (bmh) gem. § 33 (3) Z.1 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 06/2020 festgelegt. Der Verwendungszweck wird auf die Funktion eines Biomasseheizwerkes mit zugehörigen Anlagen und Nebeneinrichtungen eingeschränkt.
- (3) Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 266 (zukünftige Teilfläche des Grdst. Nr. 266/1) KG 63360 Södingberg, im Flächenausmaß von ca. 900 m², wird anstelle von Freiland (L) landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig als Bauland – Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,4 gem. § 30 (1) Z.2 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 06/2020 festgelegt.



- (4) Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 266 (zukünftige Teilfläche des Grdst. Nr. 266/1) KG 63360 Södingberg, im Flächenausmaß von ca. 110 m², wird anstelle von Freiland (L) landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig als Verkehrsfläche gem. § 32 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 06/2020 festgelegt.
- (5) Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 266 (zukünftige Teilfläche des Grdst. Nr. 266/3) KG 63360 Södingberg, im Flächenausmaß von ca. 425 m², wird anstelle von Bauland Gewerbegebiet (GG) mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,6 zukünftig als Verkehrsfläche gem. § 32 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 06/2020 festgelegt.
- (6) Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 265/5 (zukünftige Teilfläche des Grdst. Nr. 266/2), KG 63360 Södingberg, im Flächenausmaß von ca. 585 m², wird anstelle von Freiland (Wald) zukünftig als Freiland (Wald) mit zeitlicher Folgenutzung Verkehrsfläche gem. § 26 (2) iVm § 32 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 06/2020 festgelegt.
- (7) Teilflächen der Grundstücke Nr. 265/5 und 266 (zukünftige Teilfläche des Grdst. Nr. 266/1), KG 63360 Södingberg, im Flächenausmaß von ca. 980 m², werden anstelle von Freiland (Wald) zukünftig als Freiland (Wald) mit zeitlicher Folgenutzung Verkehrsfläche gem. § 26 (2) iVm § 32 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 06/2020 festgelegt.
- (8) Teilflächen der Grundstücke Nr. 265/5 und 266 (zukünftige Teilfläche des Grdst. Nr. 266/1), KG 63360 Södingberg, im Flächenausmaß von ca. 1.300 m², werden anstelle von Freiland (Wald) zukünftig als Freiland (Wald) mit zeitlicher Folgenutzung Sondernutzung im Freiland – öffentliche Parkanlage (öpa) gem. § 26 (2) iVm § 33 (3) Z.1 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 06/2020 festgelegt.
- (9) Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 268/1, KG 63360 Södingberg, im Flächenausmaß von ca. 940 m², wird anstelle von Freiland zukünftig als Verkehrsfläche gem. § 32 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 06/2020 festgelegt.
- (10) Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 268/1, KG 63360 Södingberg, im Flächenausmaß von ca. 4.130 m², wird anstelle von Bauland – Reines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,4 zukünftig als Freiland gem. § 33 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 06/2020 festgelegt.
- (11) Als Eintrittszeitpunkt für die unter § 3 (6), (7) und (8) festgelegte zeitlich folgende Nutzung wird die Vorlage einer Rodungsbewilligung bzw. die Entlassung aus dem Forstzwang festgelegt.
- (12) Aufgrund der teilweisen Lage in einem braunen Hinweisbereich wird für den unter § 3 (6) festgelegten Teilbereich gem. § 26 (2) StROG 2010 verordnet, dass ein geologisches Gutachten einzuholen ist, um das Ausmaß und die Intensität der Gefährdung in diesem Bereich feststellen zu können.